

Differenzierungsmöglichkeiten in der dualen Berufsausbildung nutzen – keine Sonderberufe für Benachteiligte schaffen

Peter-Werner Kloas

Dr. rer. pol., Diplomvolkswirt / Diplombetriebswirt, Leiter der Abteilung 1.2 „Qualifikationsstrukturen und Berufsbildungsstatistik“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

Unter dem Gesichtspunkt der Modularisierung wird z. Z. eine Diskussion neu belebt, die bereits in den 80er Jahren geführt wurde. Es ist der Streit um die Frage, ob die Berufseinstiegsprobleme von benachteiligten Jugendlichen nicht durch besondere Ausbildungsberufe für diesen Personenkreis, durch einfachere, sogenannte theoriegeminderte und/oder zeitlich verkürzte Ausbildungsgänge gelöst werden könnten. Denjenigen, die Sonderberufe ablehnen, wird oft Dogmatismus vorgeworfen. Es sind jedoch gute Gründe, die für das Festhalten an vollwertigen und bundeseinheitlichen Ausbildungsabschlüssen sprechen. Gleichwohl muß es eine Antwort auf die Frage „alles oder nichts“ für diejenigen Jugendlichen geben, die trotz bester Förderung diesen Ausbildungsabschluß nicht schaffen. Diese Antwort kann aber nicht in Sonderberufen liegen, wohl aber in einem neuartigen, zusätzlichen Zertifizierungsverfahren auf der Ebene von Berufsbildpositionen unter Beibehaltung des deutschen Berufskonzepts und der Abschlußprüfung vor der zuständigen Stelle/Kammer.

Die Aktualität des Modularisierungsthemas erneuert – wie bereits erwähnt – alte Vorstellungen von Kurzausbildungsgängen, sogenannten theoriegeminderten Ausbildungsberufen, „kleinem Gesellenbrief“, Helferberufen und Stufenausbildung. Danach soll das

(formal) einheitliche Niveau der Abschlußprüfung durch ein zweites, einfacheres Niveau ergänzt werden. Unter dem – vielleicht wohlgemeinten – Anspruch, für lernungewohnte Personengruppen – z. B. benachteiligte Jugendliche – den Weg zum anerkannten Berufsabschluß einfacher zu machen, wird die Modularisierungsdiskussion auf das Ziel gelenkt, nicht mehr alle Module eines kompletten Berufsbildes zu vermitteln, sondern nur noch Teile davon zu einem neuen „Ganzen“ zusammenzufügen. Unklar bleibt bei diesen Vorschlägen zum Teil, ob das Einfachniveau generell gelten soll (z. B. Stufenausbildung) oder ausschließlich für bestimmte Zielgruppen vorzusehen sei (z. B. Sonderberufe für Benachteiligte oder Behinderte).¹

Berufsfähigkeit ist entscheidend

Einleitend sei vermerkt, daß die Festlegung eines einfacheren Abschlußniveaus nicht prinzipiell bedeuten muß, daß die im Zusammenhang mit dem deutschen Berufsprinzip formulierten Anforderungen aufgegeben werden. Es könnte ja sein, daß ein Berufsbild überfrachtet wäre und ein alternativer „einfacherer“ Abschluß durchaus zu einer beruflichen Handlungsfähigkeit führt, die den Anforderungen hinsichtlich der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, der Fähigkeit zum Weiterlernen, der breiten Einsetzbarkeit, der tariflichen und sozialrechtlichen Absicherung etc. entspricht. Es gibt jedoch mehrere Anhaltspunkte, die deutlich machen, daß Einfachniveau wichtige Kriterien von Be-

rufsfähigkeit nicht erfüllen. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen neben weiterbestehenden „Vollabschlüssen“ zusätzliche „Einfachabschlüsse“ festgelegt wurden. Dieser Bewertung liegen Erfahrungen – z. T. auch empirische Belege – mit bisherigen Regelungen zur Stufenausbildung (§ 26 BBiG und HwO) und zu Sonderausbildungsgängen für Behinderte (§ 48 BBiG, § 42 b HwO) zugrunde. Beides sind Regelungen, die trotz des Ausschließlichkeitsgrundsatzes (§ 28 BBiG, § 27 HwO) als Ausnahme zusätzliche Abschlußniveaus unterhalb des Niveaus vollwertiger Ausbildungsabschlüsse zulassen: Die Stufenausbildung ist bundeseinheitlich geregelt und nicht auf bestimmte Zielgruppen begrenzt. Sonderberufe für Behinderte sind mit wenigen Ausnahmen regional von den zuständigen Stellen geregelt und nach dem Gesetz ausnahmslos auf eine spezifische Zielgruppe eingegrenzt (die Regelung gilt nicht für die Gesamtgruppe der Behinderten, sondern nur insoweit, als es Art und Schwere der Behinderung erfordern, d. h. für eine Teilgruppe, die besonders beeinträchtigt ist).

Da in der Berufsbildungsforschung bisher nicht systematisch untersucht wurde, welcher Grad an Berufsfähigkeit mit unterschiedlichen Abschlußniveaus im selben Berufsfeld verbunden ist (z. B. Vergleich erste Stufe, zweite Stufe, Vollabschluß oder Sonderabschluß nach § 48 BBiG), müssen Hilfsindikatoren herangezogen werden, um die mit niedrigeren Abschlußniveaus verbundenen Einschränkungen von Berufsfähigkeit zu kennzeichnen. Die Abkehr von den Prinzipien beruflicher Handlungsfähigkeit wird vor allem unter folgenden Aspekten gesehen.

- **Der betriebliche und der individuelle Bedarf an Kurzausbildungs- und Stufenausbildungsgängen geht drastisch zurück.** Die Verwertung entsprechender Abschlußniveaus auf dem Arbeitsmarkt ist gefährdet. Als Indikator für diese Entwicklung kann die deutliche Abnahme von Ausbildungsverhältnissen mit einer Regelausbildungszeit von weniger

als drei Jahren herangezogen werden.² Die Zahl der Auszubildenden in Stufenausbildungsverhältnissen (erste Stufe) ging von 34 169 im Jahr 1980 auf 8 189 im Jahr 1995 zurück. Im Vergleich zur Bestandsentwicklung aller Ausbildungsverhältnisse war der Abbau überproportional. Auch die Abnahme und der rückläufige Anteil der übrigen – nicht gestuften – Ausbildungsverträge mit einer Regelausbildungszeit von unter drei Jahren zeigt, daß von der Wirtschaft³ und von den Jugendlichen der bundeseinheitliche, vollwertige Berufsabschluß und nicht Kurzausbildungsgänge nachgefragt werden. Im Jahr 1980 waren noch 8,3 Prozent der Auszubildenden in solchen Ausbildungsgängen, 1995 dagegen nur noch 2,1 Prozent (33 166 von 1 579 339).

- **Kurzausbildungsgänge führen zu Problemen bei der europaweiten Anerkennung der deutschen Facharbeiter- und Fachangestelltenausbildung.** So weist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie darauf hin, daß im Referenzpapier zur Entscheidung des Rates über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Ausbildungsabschlüsse nach zweijähriger Ausbildungszeit im Fünf-Stufen-Schema lediglich der Stufe 2 zugerechnet werden. „Für das Bildungswesen wie für die Ordnung der Berufe in Deutschland ist es jedoch unverzichtbar, die Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung einheitlich einer Qualifikationsstufe, der Stufe 3, zuzuordnen.“⁴ Dieser Grundsatz spricht für Ausbildungsberufe längerer Dauer.

- Regional unterschiedliche Kammerregelungen – wie bei Sonderausbildungsgängen für Behinderte – führen zu einem **Wirrwarr von Zertifikaten** (mit der Folge mangelnder Transparenz und Vergleichbarkeit) und zu **Mobilitäterschwernissen**.

- **Sonderausbildungsgänge für bestimmte Zielgruppen werden in der Praxis zur generellen Reduzierung des Ausbildungsauf-**

wandes benutzt. Personen, die nicht zur Zielgruppe gehören, werden zu Benachteiligten und Behinderten gemacht, insbesondere wenn Ausbildungsplätze knapp sind. Eindeutigen Beleg dafür liefert die Statistik zur Ausbildung Behinderter.⁵ Danach ist der Anteil behinderter Auszubildender in Sonderberufen (an allen Auszubildenden) in den neuen Bundesländern mit 3,33 Prozent fast fünfmal so hoch wie in den alten Ländern (0,71 Prozent). Da wohl kaum angenommen werden kann, daß Jugendliche in den neuen Ländern zu einem fünffach höheren Anteil in einer Weise behindert sind, die eine Sonderausbildung erforderlich machen würde, kann dieser deutliche Anteilsunterschied nicht seitens der persönlichen Voraussetzungen der Jugendlichen, sondern nur angebotsseitig erklärt werden (Verhalten der Betriebe und Ausbildungseinrichtungen, Zuweisungspraxis der Arbeitsämter). Bei Behinderten in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 25 BBiG bzw. HwO ist diese Diskrepanz nicht festzustellen (Anteil in den alten Bundesländern = 1,78 Prozent/in den neuen = 2,40 Prozent).

- Unterschiedliche Abschlußniveaus in einem Berufsfeld (Sonderausbildungsgänge, aber auch Stufenausbildung) bergen das Risiko, daß befähigte Jugendliche nach dem Erwerb des ersten Abschlusses durch das im Vergleich zur Ausbildungsvergütung höhere Arbeitsentgelt bei unmittelbarer Beschäftigungsaufnahme **nicht motiviert werden, den Weg zum Vollabschluß weiterzugehen.** Der „Bremseffekt“ wird noch verstärkt, wenn Betriebe und Ausbildungseinrichtungen zur Kostenreduzierung den **Übergang in eine Vollausbildung bzw. die Aufbaustufen nicht anbieten**, obwohl seitens der Qualifikations- und Lernvoraussetzungen der Auszubildenden ein solcher „Aufstieg“ angebracht wäre. So sind Übergänge von Sonderausbildungsgängen (nach § 48 BBiG, § 42b HwO) in Regelausbildungsgänge (nach § 25 BBiG und HwO) eher die Ausnahme. Bei der Stufenausbildung finden sich neben Ausbildungsfeldern mit hoher Durchlässigkeit (Stufenberufe mit hohem Männeranteil, z. B. des

Baugewerbes oder der Elektroindustrie) andere, bei denen die höchste Stufe nur von wenigen absolviert wird (Berufe mit hohem Frauenanteil, z. B. Textilindustrie).

• Zeit- und aufwandsreduzierte Ausbildungsgänge werden unisono legitimiert mit dem Ziel, **differenziert** auf das Lernvermögen weniger leistungsfähiger Jugendlicher eingehen zu können. Umgesetzt wird dieses Ziel, indem **pauschal** die theorieorientierten Leistungsanforderungen weggelassen werden (daher auch die Bezeichnung „theoriegeminderte“ Ausbildungsberufe). Es wird sozusagen ein neues „Ganzes“ als „Beruf“ definiert, welches wiederum als festes Set – jetzt „praxisnah“ – Anforderungen festgeschrieben wird. Dies widerspricht dem Differenzierungsanspruch, weil nicht davon auszugehen ist, dass alle leistungsschwächeren Jugendlichen ähnliche Lernprobleme aufweisen. Aus einer Untersuchung über (ersatzlose) Ausbildungsabbrecher geht beispielsweise hervor, dass „Theorieschwierigkeiten“ erst an sechster Stelle als Abbruchgrund genannt werden, d. h., weit hinter anderen Gründen wie z. B. Lernschwierigkeiten aufgrund von Konflikten mit Ausbildern oder aufgrund von sozialen/familiären Problemen stehen. Schon eine grobe Aufteilung der Gruppe nach Männern und Frauen läßt erkennen, daß Theorie-minderung keine grundsätzliche Lösung bietet. So bezeichnen Abbrecherinnen nur ein Viertel so häufig wie Abbrecher die theoretische Ausbildung als zu schwer. Weitaus häufiger als Theorieschwierigkeiten führten bei ihnen Probleme mit der praktischen Ausbildung zum Abbruch.⁶

Auch wenn bereits früher vorhandene Bestrebungen zur Einführung niedrigerer Abschlußniveaus jetzt im Zuge der Modularisierungsdebatte neu belebt werden (unter der fehlerhaften Gleichsetzung von Modul = Teilqualifikation = neues „Ganzes“), erkennbar ist eigentlich nur das Ziel der Zeitverkürzung und Aufwandsreduzierung mit der Gefahr der Aufweichung der Standards des Berufskonzepts. Die Modularisierungsdiskussion⁷ wird als Vehikel der Auseinander-

zung benutzt, obwohl es eigentlich um den Streit über die Standards beruflicher Handlungskompetenz geht. Der mit Modularisierung an sich mögliche Effekt der Flexibilisierung wird nicht genutzt, weil wieder feste Kombinationen vorgegeben werden.

Am vollwertigen Berufsabschluß festhalten – und Flexibilisierungspotentiale ausschöpfen

Wer ernsthaft das Ziel verfolgt, Jugendlichen und Erwachsenen, die auch bei Inanspruchnahme aller bestehender Förderangebote keinen vollwertigen Berufsabschluß erreichen können, eine bestmögliche berufliche Qualifizierung zu gewährleisten, muß eine Antwort auf die Frage finden, wie **unter Einhaltung der Standards des Berufskonzepts** das bisherige „alles oder nichts“ durch ein differenziertes Berufsbildungsangebot für diesen Personenkreis ersetzt werden kann.

Sonderberufe für bestimmte Zielgruppen sind keine Lösung. Gleiches gilt für Stufenbildungsgänge oder andere zeitverkürzte Ausbildungsberufe, sofern sie Abstriche an den Kriterien des Berufskonzepts in Kauf nehmen. Statt dessen ist nach einem Weg zu suchen, wie für Jugendliche und Erwachsene, die – auch bei bestmöglicher Förderung – keinen vollwertigen Berufsabschluß schaffen, die individuell erreichten Qualifikationen so zertifiziert werden können, daß sie für den Arbeitsmarkt und für später evtl. wieder anschließende berufliche Bildungsprozesse transparent und verwertbar sind. Hier bietet sich ein Zertifizierungsverfahren an, bei dem nach einer Leistungsprüfung durch den für die Qualifizierung verantwortlichen Träger/Betrieb die erworbenen Module (Positionen des Berufsbilds) nach einer einheitlichen Systematik in einem Berufsbildungspaß festgehalten werden.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß durch die damit verbundene Aufwertung von Be-

rufsbildpositionen bzw. Modulen einerseits nicht die individuelle Motivation der Jugendlichen und Erwachsenen beeinträchtigt wird, einen Berufsabschluß zu erwerben, und andererseits nicht die Bereitschaft der Betriebe/Bildungsträger nachläßt, alle Module anzubieten, die zum Erreichen des Abschlusses erforderlich sind.

Transparenz durch Berufsbildungspaß

Um mehr Transparenz zu erzeugen, welche Qualifikationen unterhalb des vollwertigen Berufsabschlusses vorliegen, ist die Entwicklung eines Instrumentariums erforderlich, daß es bereits während der Ausbildung erlaubt nachzuvollziehen, welche Qualifikationen (Berufsbildposition/Module) individuell erworben wurden bzw. welche noch fehlen, um für die Abschlußprüfung vorbereitet zu sein. Hier ist die für die Nachqualifizierung aktuell und für die Ausbildung bereits vor vielen Jahren erhobene Forderung⁸ aufzugreifen, einen einheitlichen Berufsbildungspaß zu entwickeln und einzusetzen, um jederzeit dokumentieren zu können, welcher Qualifikationsstand in bezug zur Gesamtqualifikation erreicht ist. Der Berufsbildungspaß würde nicht nur Zusatzqualifikationen transparent machen, sondern wäre gerade auch von besonderer Bedeutung für das Festhalten von Positionen bzw. Modulen, die zum Ausbildungsberuf gehören. Nun könnte man argumentieren, daß die Erfassung von Berufsmodulen obsolet sei, weil über das Bestehen der Abschlußprüfung dokumentiert wird, daß diese Qualifikationen vorliegen. Diese Bedingung (bestandene Abschlußprüfung) wird aber oft nicht erfüllt, woraus sich – in umgekehrter Sichtweise – gerade die Notwendigkeit ergibt, die erworbenen Module von Anfang an festzuhalten. In Anbetracht der hohen Vertragslösungsquoten (Ausbildungswechsler und ersatzlose Ausbildungsabbrecher) und der Quote der Auszubildenden, die die Abschlußprüfung – auch

nach Wiederholungsprüfung – nicht bestehen, hätte ein Qualifizierungspaß, der nach einer einheitlichen und verbindlichen Systematik die erworbenen Qualifikationen nach vorangegangener Leistungsbewertung (z. B. durch Arbeitsprobe, Prüfungsgespräch) festhält, zwei positive Effekte: Bei einer anschließenden Arbeitsaufnahme wäre klar, wo der Jugendliche auf dem Weg zum anerkannten Ausbildungsabschluß steht. Bei sich später gegebenenfalls anschließenden Bildungsprozessen (z. B. Nachqualifizierung im Rahmen einer Beschäftigungsförderung) wäre identifizierbar, welche Qualifikationen zugrunde gelegt werden können und welche noch zu vermitteln sind.⁹

Ein solcher Berufsbildungspaß sollte verpflichtend von allen Ausbildungsbetrieben bzw. Ausbildungseinrichtungen ausgestellt werden, sobald ein Ausbildungsvertrag gelöst oder die Abschlußprüfung nicht bestanden wird (eine entsprechende Regelung wurde vom Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung für den Bereich der Nachqualifizierung empfohlen).¹⁰ Eine generelle Einführung des Berufsbildungspasses für alle Auszubildenden wäre – wegen der Möglichkeit, darüber Zusatzqualifikationen systematisch festhalten zu können – wünschenswert. Klarheit sollte darüber bestehen, daß ein Berufsbildungspaß nur sinnvoll ist, wenn die darin dokumentierten Qualifikationen durch eine vorangegangene Leistungsbewertung überprüft wurden. Wer prüft und zertifiziert? Welcher Prüfungsaufwand ist vertretbar?

Die britischen Erfahrungen zeigen, daß der Begrenzung des Prüfungsaufwands besondere Bedeutung zukommt:¹¹ Keinesfalls können dieselben Standards, die für die Abschlußprüfung vor der zuständigen Stelle gelten (Leistungsüberprüfung durch Prüfungsausschuß der Kammer, einheitliche Prüfungsaufgaben etc.) auf die Modulprüfung übertragen werden. Legt man die Erfahrungen von Modellversuchsträgern zugrunde, die für die berufsbegleitende Nachqualifizierung ein Modulzertifizierungssystem entwickelt haben und verschiedene Verfahren

der Zertifizierung erproben, so sollte das Zertifizierungsverfahren und die Ausstellung des Berufsbildungspasses nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Verantwortlich für die Prüfung und Zertifizierung im Berufsbildungspaß ist der Ausbildungsbetrieb bzw. – bei außerbetrieblicher Ausbildung – die Ausbildungseinrichtung.
- Nach einer Auflistung persönlicher Daten (Name, Bildungsbiographie) wird nach der Systematik der im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Positionen des Berufsbildes festgehalten, welche Module des Ausbildungsberufs – ggf. auch welche Zusatzmodule (Module anderer Ausbildungsberufe, Weiterbildungsmodule) – mit Erfolg absolviert wurden.
- Zu jedem Modul wird beschrieben, welche Kompetenz damit verbunden ist und welches Prüfverfahren der Ausbildungsbetrieb/die Ausbildungseinrichtung angewandt hat.
- Der zertifizierende Betrieb/die Einrichtung ist nicht an ein vorgegebenes Prüfungsverfahren gebunden, sondern es liegt in seiner/ihrer Handlungsvollmacht, wie der Wert des eingesetzten Prüfverfahrens nach außen hin dokumentiert wird. Dies kann beispielsweise geschehen durch eine genaue Auflistung des Inputs (Kurse, Mitarbeit an bestimmten Arbeitsaufträgen, Praktika in einem anderen Betrieb etc.) oder durch Beschreibung eingesetzter Prüfverfahren (z. B. Arbeitsprobe, Test, Prüfungsgespräch).
- Wenn unter Beibehaltung des deutschen Berufskonzepts (mit „staatlicher“ Abschlußprüfung) die Berufsbildpositionen in der beschriebenen Weise zu Modulen aufgewertet werden, muß das Risiko negativer Begleiteffekte ausgeschlossen werden: Ausländische Erfahrungen lassen erkennen, daß in modularen Berufsbildungssystemen die Bildungsträger (Ausbildungsstätten) aus Kostengründen häufig nicht alle für eine breite Gesamtqualifikation notwendigen Ausbildungsmodule anbieten und auf der anderen Seite auch ein Teil der Jugendlichen, die einzelne Module zertifiziert bekommen haben, der Illusion unterliegen, damit bereits eine einigermaßen

gesicherte Perspektive für Beschäftigung zu haben. Sie wollen deshalb den Lernaufwand bis zum Ausbildungsabschluß nicht auf sich nehmen und brechen statt dessen die Ausbildung ab.

Das erstgenannte Risiko ließe sich vollständig und das zweitgenannte weitgehend ausschließen:

Erstens: Betriebe müßten sich explizit – wie jetzt schon implizit – mit Abschluß des Ausbildungsvertrages verpflichten, alle Module des Berufsbildes anzubieten, gegebenenfalls – wie auch schon heute – im Verbund mit anderen Betrieben. Richtungweisend ist hier die bereits zitierte Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung „zur Qualifizierung von Personen ohne formalen Berufsabschluß durch Nachholen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen im Verbund mit Beschäftigung“, in der unter Punkt 5 zur Einlösung des Ziels, anerkannte Berufsabschlüsse zu vermitteln, gefordert wird, daß seitens der Träger der Nachqualifizierung sichergestellt wird, daß „die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für alle im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Positionen des Berufsbildes ein Qualifizierungsangebot vorfinden“.¹²

Zweitens: Das Problem, daß Auszubildende aus der momentanen Einschätzung heraus den vielleicht mühsamen Weg bis zur Abschlußprüfung zugunsten eines vielleicht besser bezahlten Angelernten-Jobs aufgeben, ist nicht neu, aber auch nicht zwangsweise behebbar. Es kann aber in doppelter Weise gegengesteuert werden, einerseits durch eine Öffentlichkeitsarbeit, die den Wert anerkannter Abschlüsse und die Risiken von Teilqualifikationen betont und andererseits durch eine Tarifpolitik, die Qualifikationen unterhalb des Niveaus anerkannter Ausbildungsabschlüsse in der Lohn- und Gehaltseingruppierung in deutlichem Abstand zur Vergütung für Fachkräfte hält. Beide Gegensteuerungs-Instrumente sollten intensiver eingesetzt werden, um Jugendliche vor der Fehleinschätzung zu bewahren, man könne mit einigen im Berufsbildungspaß dokumentierten

Modulen eines Ausbildungsberufs eine tragfähige Basis für sein Berufsleben schaffen. Zusammengefaßt scheint es für den Ausbildungsbereich vernünftig, die bestehende Untergliederung von Berufsbildern in Einzelsystemen stärker als bisher als Steuerungssystematik auszubauen, um ein Zertifizierungsverfahren zu erreichen, das sowohl Zusatzqualifikation als auch Qualifikationen unterhalb des Ausbildungsabschlusses festhält.¹³ Wenn wir ein solches Verfahren bereits hätten, wäre mancher Streit um verkürzte Ausbildungsgänge oder Einfachausbildungsgänge überflüssig, weil eine einheitliche und transparente Dokumentation des individuell erreichten Qualifikationsstands (unterhalb der Vollqualifikation) unter den Gesichtspunkten der Beschäftigungsperspektiven von Teilqualifizierten eine bessere Alternative ist, als die bisherigen Spezialkreationen von Helferberufen und ähnlichen zweitklassigen Abschlüssen.

Anmerkungen:

¹ Vgl. z. B. Philipp, Dieter: *Ausbildung nach Maß. Denkschrift der Handwerkskammer Aachen 1996 bzw. das Interview des Kammerpräsidenten im HZ Deutsches Wirtschaftsblatt Nr. 20 vom 24. 10. 1996*

² Berechnet auf der Basis der Bestandszahlen an Ausbildungsverhältnissen (BiBB-Datenbank)

³ Der betriebliche Bedarf an Kurzausbildungsgängen ist sicher auch deshalb gering, weil für Betriebe in Anbetracht hoher Arbeitslosenzahlen – auch langfristig – keine Probleme bestehen, Einfacharbeitsplätze mit vollqualifizierten Fachkräften zu besetzen.

⁴ BMBF: *Ergebnisvermerk über die Beratungen zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern über die Struktur von Ausbildungsstufen in der Europäischen Union, vom 26. 4. 1996*

⁵ Vgl. *Berufsbildungsbericht 1996, S. 75; eigene Berechnungen*

⁶ Vgl. Kloas, P.-W.: *Der ersatzlose Abbruch einer Ausbildung – quantitative und qualitative Aspekte. In: BWP 20 (1991) 4, S. 15–18*

⁷ Zu einer kritischen Bestandsaufnahme vgl. Kloas, P.-W.: *Modularisierung in der beruflichen Bildung – Modebegriff, Streitthema oder konstruktiver Ansatz zur Lösung von Zukunftsproblemen? Bundesinstitut für Berufsbildung (vorgesehene Veröff. 1997)*

⁸ Vgl. *Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung: Empfehlung über die Einführung eines Berufsbildungspasses (vom 25. 10. 1974)*

⁹ Im Hochschulbereich werden auf der Basis einer Untersuchung des Hochschulinformationssystems (HIS) vergleichbare Überlegungen für Studienabbrecher angestellt. Studienabbrecher sollen nicht mehr als „Negativposten“ in der Leistungsbilanz der Universitäten auftauchen, sondern als „qualifiziert Aussteigende“ ein Zeugnis erhalten, das die Kompetenzen unterhalb des Diploms oder Staatsexamens beschreibt.

¹⁰ Vgl. *Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung: Empfehlung zur Qualifizierung von Personen ohne formalen Berufsabschluß durch Nachholen von anerkannten Berufsabschlüssen im Verbund mit Beschäftigung (vom 28./29. Februar 1996) Beilage aus BWP 26 (1996) 3*

¹¹ Vgl. Reuling, J.: *Modularisierung in der englischen Berufsbildung. In: BWP 26 (1996) 2, S. 48 ff.*

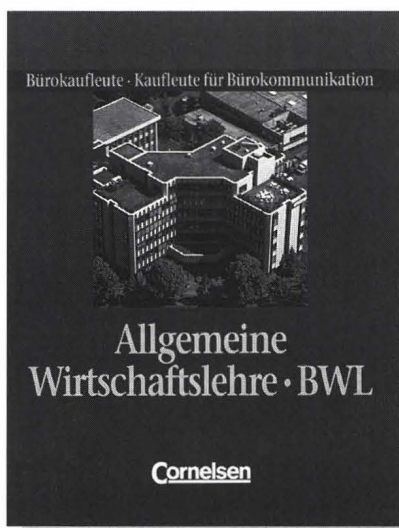
¹² *Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung: Empfehlung vom 28./29. Februar 1996, a. a. O.*

¹³ Als hilfreich könnte sich in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft und der Arbeitnehmer erweisen, ab 1996 alle neu erarbeiteten oder modernisierten Ausbildungsordnungen unter der Zielsetzung von mehr europäischer „Zeugnistransparenz“ mit einem sogenannten Ausbildungsprofil zu versehen, in dem u. a. die mit der Ausbildung erworbenen beruflichen Kompetenzen beschrieben werden.

Anzeige

Cornelsen

Die „harmonische“ Verbindung von Ökonomie und Ökologie



- ◆ ganz konkret am Beispiel einer fiktiven Papiergroßhandlung
- ◆ mit direktem Bezug zur praktischen Ausbildung
- ◆ handlungsorientiert, übersichtlich, schülerfreundlich

Allgemeine Wirtschaftslehre · BWL

Bürokaufleute · Kaufleute für Bürokommunikation

468 Seiten

gebunden 414 027 46,90 DM

Gute Bücher machen Schule

Cornelsen Verlag · Postfach 33 01 09 · 14171 Berlin